

**Helder Camara Stiftung  
Stiftung des Bischöflichen Hilfswerks Misereor  
Satzung**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Helder Camara Stiftung - Stiftung des Bischöflichen Hilfswerks Misereor“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Aachen.
- (3) Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts.

**§ 2  
Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tätigkeiten des Bischöflichen Werkes MISEREOR, und seiner Aktion "MISEREOR - gegen Hunger und Krankheit in der Welt", einer zentralen Einrichtung der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklungszusammenarbeit. Rechtsträger des Bischöflichen Werkes MISEREOR ist der eingetragene Verein Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR.
- (3) Insbesondere dient die Stiftung der Förderung der Entwicklungshilfe sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere dadurch, dass sie Erlöse aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Maßnahmen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR e.V. zur Verfügung stellt.
- (5) Die Verwirklichung der Satzungszwecke erfolgt auf der Grundlage und in Verbindung mit dem von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Statut des Bischöflichen Werkes MISEREOR; die zur Zeit geltende Fassung dieses Statutes ist als Anlage beigefügt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 3**  
**Stiftungsvermögen,**  
**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt vorerst 200.000 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

**§ 4**  
**Organe der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

**§ 5**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes des Bischöflichen Hilfswerks Misereor e.V.. Der Vorsitzende ist der Hauptgeschäftsführer des Bischöflichen Werkes MISEREOR; die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sind die Geschäftsführer des Bischöflichen Werkes MISEREOR.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

**§ 6**  
**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Er bestimmt unter Beachtung des Stiftungsgesetzes sowie dieser Satzung die Richtlinien der Stiftungsarbeit und stellt die Beachtung des Stiftungszwecks sicher.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Sofern es der Umfang der anfallenden Arbeiten erfordert, kann er einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Den genauen Umfang der Vertretungsstellung im Sinne des § 30 BGB legt der Vorstand fest.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge unter Beachtung der für das Bischöfliche Werk MISEREOR geltenden Bestimmungen.
- d) die Bestellung, die Abberufung sowie die Kontrolle des Geschäftsführers

## **§ 7**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt es. In diesem Falle beträgt die kürzeste Ladungsfrist drei Tage.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Sitzung.

## **§ 8**

### **Geschäftsführer**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.
- (2) Ist nur eine Person zum Geschäftsführer bestellt, hat er die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Sind mehrere Personen bestellt, vertreten jeweils zwei gemeinsam die Stiftung im Sinne von § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung insbesondere nach dem Stiftungsgesetz, der Satzung sowie nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien der Stiftungsarbeit. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (4) Sofern der Geschäftsführer hauptamtlich tätig ist, ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

## **§ 9**

### **Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstands. Anschließend sind die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes nach § 14 Satz 2 und die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein und soll den satzungsgemäßen Zwecken des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR e.V. entsprechen.

- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Anschließend ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der für MISEREOR zuständigen Bischöflichen Kommission.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der Vorstand kann die Auflösung nur einstimmig beschließen. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V. in Aachen oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Zwecke gemäß § 2 zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

## **§ 12 Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

## **§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste  
Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.  
Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind  
zu beachten.

## **§ 16 Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die  
Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni  
1977 und im Übrigen die §§ 80ff BGB.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Aachen, den 28. März 2001

Unterschriften  
Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.